

**Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom xx.xx.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Zwölfte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

(1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

bei Anliegerstraßen	1,02 €
bei Innerortsstraßen	0,95 €
bei Hauptgeschäftsstraßen	0,89 €
bei überörtlichen Straßen	0,83 €

(2) Wird zusätzlich zur Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr (für Winterwartung und Straßenreinigung zusammen) jährlich je veranlagtem Frontmeter:

bei Anliegerstraßen	2,70 €
bei Innerortsstraßen	2,55 €
bei Hauptgeschäftsstraßen	2,39 €
bei überörtlichen Straßen	2,24 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.